

15. Juni 1964

74

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: GG Art. 9 Arbeitskampf; Urlaubsgesetz Bayern Art. 7 Abs. 3

Leitsätze:

1. Auch die lösende Aussperrung vernichtet das arbeitsvertragliche Band zwischen aussperrendem Arbeitgeber und ausgesperrtem Arbeitnehmer nicht vollständig.
2. Im Sinne des Art. 7 Abs. 3 bayer. UrlG (Urlaubsabgeltung) wird durch die lösende Aussperrung das Arbeitsverhältnis nicht gelöst.

Aktenzeichen: 1 AZR 356/63
Urteil des BAG vom 15. Juni 1964

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR. 356/63

6 Sa 86/63 N Bayern
(Nürnberg)

74

Verkündet
am 15. Juni 1964

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1964 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Neumann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Bayern, 6. Kammer in Nürnberg, vom 26. April 1963 - 6 Sa 86/63 N - und des Arbeitsgerichts Bamberg, Zweigstelle Coburg, vom 27. Februar 1963 - 1 Ca 34/63 C - aufgehoben.

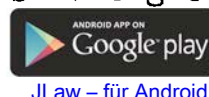
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 154,-- DM zu zahlen.

Von den Kosten der ersten Instanz trägt die Beklagte fünf Sechstel, die Klägerin ein Sechstel; die übrigen Kosten fallen der Beklagten zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit Februar 1952 bei der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt. Die Beklagte wurde seit dem 14. Juni 1962 von der Industrie-Gewerkschaft Chemie - Papier - Keramik bestreikt. Auch die Klägerin stand seit dem 14. Juni 1962 im Arbeitskampf. Am 26. Oktober 1962 wurde die Klägerin mit weiteren 33 am Streik beteiligten Arbeitnehmern von der Beklagten ausgesperrt. Zum 1. Februar 1963 kündigte die Klägerin ihr Arbeitsverhältnis zu der Beklagten. Zu dieser Zeit dauerte der Streik noch an; er wurde erst am 21. März 1963 beendet.

Die Beklagte zahlte der Klägerin die Abgeltung für acht Urlaubstage (Januar bis Juni 1962) bei ihrem Ausscheiden aus.

Mit der Klage hat die Klägerin die Abgeltung weiterer 10 Urlaubstage für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1962 mit 156,-- DM und die Abgeltung eines Urlaubstages für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 1. Februar 1963 mit 18,-- DM begehrt. Außerdem hat die Klägerin in erster Instanz die Erstattung eines Nachnahmebetrages in Höhe von 1,20 DM verlangt.

Die Klägerin hat sonach in erster Instanz beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 174,-- DM brutto und 1,20 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1963 zu zahlen. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin lediglich noch Urlaubsabgeltung für das Urlaubsjahr 1962 in Höhe von 154,-- DM beansprucht. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Zulassung der Revision die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Die Beklagte

bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Der Senat hat in der zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Entscheidung in Sachen 1 AZR 303/63 vom 15. Juni 1964, die den von einem Arbeitskollegen der Klägerin verfolgten Urlaubsabgeltungsanspruch für das Jahr 1962 betrifft, ausgeführt, daß zwar während eines Streikes Urlaubsabgeltungsansprüche nicht erfüllt zu werden brauchen, daß aber nach Streikende diese Urlaubsabgeltungsansprüche zu erfüllen sind, und zwar auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis noch während des Streiks durch eine Kündigung seitens des am Streik beteiligten Arbeitnehmers beendet wird. Einem solchen Begehren steht, wenn es sich um einen rechtmäßigen gewerkschaftlichen Streik handelt, grundsätzlich die Einrede des Rechtsmißbrauchs nicht entgegen.

Auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Die dort gemachten Ausführungen gelten auch für den vorliegenden Fall.

II. An dem so gefundenen Ergebnis ändert sich auch dadurch nichts, daß die Klägerin während des Streikes zusammen mit 33 anderen Arbeitnehmern von der Beklagten am 26. Oktober 1962 ausgesperrt worden ist.

a) Der Senat hat sich mit der von der Beklagten in dem fraglichen Arbeitskampf vorgenommenen Aussperrung bereits in seinem Urteil in Sachen 1 AZR 223/63 vom 6. Dezember 1963 beschäftigt. (Dieses Urteil ist zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen und bereits u.a. in WA 64 S. 17, DB 64, 480, BB 64, 428 und NJW 64, 941 veröffentlicht.) Er ist dort zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich bei dieser Aussperrung um eine unwirksame Arbeitskampfmaßnahme gehandelt hat, die die Wirkungen einer lösenden Aussperrung



nicht zeitigen konnte. Auf die Entscheidungsgründe des Urteils wird Bezug genommen.

b) Es kann dahingestellt bleiben, ob bereits aus diesem Grunde auch die der Klägerin gegenüber vorgenommene Aussperrung als unwirksam zu behandeln ist. Dies kann immerhin zweifelhaft sein, weil die Klägerin an dem damaligen Rechtsstreit nicht beteiligt war.

Aber auch wenn man davon ausgeht, daß die am 26. Oktober 1962 der Klägerin gegenüber vorgenommene lösende Aussperrung nicht unwirksam war, ist der nunmehr von der Klägerin verfolgte Klageanspruch begründet; denn auch die lösende Aussperrung beendet nicht alle auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden Bande zwischen dem aussperrenden Arbeitgeber und dem ausgesperrten Arbeitnehmer.

Dies ergibt sich für das Schwerbeschädigtenrecht bereits aus § 19 Abs. 5 SchwerBeschG. Der Senat hat in Fortentwicklung dieser Sicht bereits in der Entscheidung AP Nr. 24 zu Art. 9 GG Arbeitskampf ausgeführt, daß der Arbeitgeber gehalten sei, nach Beendigung des Arbeitskampfes unter Mutterschutz stehende Frauen, die er während des Arbeitskampfes ausgesperrt hatte, wieder einzustellen. Diese Entscheidung beruht auf dem Gedanken, daß durch eine lösende Aussperrung das arbeitsvertragliche Band zwischen dem Arbeitgeber und der unter Mutterschutz stehenden Arbeitnehmerin nicht vollständig beseitigt worden ist.

Allgemein besteht für den Arbeitgeber die Verpflichtung, sich bei Beendigung des Arbeitskampfes in Verhandlungen über die Wiedereinstellung des ausgesperrten Arbeitnehmers einzulassen. Gerade auf dieser Erkenntnis beruht die oben genannte Entscheidung des Senats vom 6. Dezember 1963. Besteht aber eine solche Verhandlungspflicht des Arbeitgebers, so ist auch im Sinne des hier maßgebenden Artikels 7 Abs. 3 bayer. Urlaubsgesetz das Arbeitsverhältnis

durch die lösende Aussperrung noch nicht endgültig gelöst. Eine absolute Aufhebung aller Beziehungen zwischen den Parteien des Arbeitsverhältnisses ist nicht eingetreten. Trotz der Aussperrung stand die Klägerin bis zum Wirksamwerden ihrer Kündigung am 1. Februar 1963 noch in einem im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 bayer. Urlaubsgesetz nicht gelösten Arbeitsverhältnis zu der Beklagten. Die Rechtsbeziehungen der Parteien im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis waren nicht vollständig erloschen.

Die Klägerin hat also für das Jahr 1962 den vollen Urlaubsanspruch erworben, dessen Abgeltung sie nach Art. 7 Abs. 3 bayer. Urlaubsgesetz nach ihrem Ausscheiden am 1. Februar im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitskampfes (21. März 1963) verlangen kann.

III. Der Senat hat in dem erkennenden Teil seines Urteils zum Ausdruck gebracht, daß der von der Klägerin verfolgte Urlaubsabgeltungsanspruch für das Jahr 1962, dessen Höhe unstreitig ist, begründet ist. Der nur in erster Instanz verfolgte Anspruch auf Urlaubsabgeltung auch für das Urlaubsjahr 1963 und Erstattung eines Portobetrages von 1,20 DM ist erledigt, da die Klägerin insoweit das erstinstanzliche Urteil nicht angefochten hat. Der Senat hat sonach nur über die Urlaubsabgeltung für das Jahr 1962 entschieden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

gez. Dr. Müller Wichmann Dr. Schröder

Göbel

Neumann

